

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

14. Sitzung (26.04.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Ihrer Hoheiten, der Herrn Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berckheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schaffer, und
des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Herr Staatsrath v. Gulat.

Das Protocoll der vorlehten und lehten Sitzung wurde verlesen und mit einigen, sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) in Betreff des von derselben angenommenen Budgets des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums.

Bei lage Ziffer 59. (ungedruckt)

- 2) wegen des von derselben angenommenen Gesetzworschlags, die Bestreitung der Gemeinbedürfnisse betreffend.

Beilage Ziffer 60. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 60.

- 3) in Betreff einer von derselben an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der provisorischen Verordnungen beschlossenen Adresse.

Beilage Ziffer 61. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 61.

- 4) in Betreff einer von derselben weiter beschlossenen Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, so wie des dormaligen Bestandes der Standes- und Grundherrschaften.

Beilage Ziffer 62. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 62.

Die erste Mittheilung wurde der Budgetscommission zugestellt, die drei übrigen an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem hohen Präsidium aufgefodert erstattete der Febr. v. Sobel, Namens der Petitionscommission Bericht über die Petition des Febrn. v. Schönau zu Wehr, um Intercession der Kammer, daß der Ausgangszoll von Holz und Kohlen nicht erhöht werde.

Beilage Ziffer 63.

Bei der darüber sogleich eröffneten Discussion bemerkte der Staatsrath Febr. v. Türckheim: Die Sache sei von vielseitigem Interesse, indem auf der einen Seite nicht sowohl die Wohlfeilheit für die Holzconsumenten, als vielmehr der nachhaltige Bedarf für die Fabriken, namentlich die Eisenwerke, und auf der andern Seite das unverkennbare Interesse der Waldeigenthümer zu berücksichtigen sei. In diesem Augenblick sei es jedoch nicht wohl

möglich, über diesen Gegenstand eine umfassende Verathung zu pflegen. Die Frage, ob die Sache auf sich zu beruhen habe, hänge davon ab, zu wissen, welche Rücksicht auf die angeblich in entgegengesetzter Tendenz an die zweite Kammer gelangte Eingabe genommen worden sei. Er trage daher darauf an: anstatt die Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe an die zweite Kammer zu geben, weil diese sich gegenwärtig mit demselben und ähnlichen, damit in Verbindung stehenden Gegenständen beschäftige.

Geh. Hofrath Ecker: Er müsse eine Thatsache, die in der Petition gegen die Erhöhung als Grund angeführt werde, berichtigen. Es werde darin vom Sinken der Holzpreise gesprochen, wovon man wenigstens in der Gegend von Freiburg nichts wisse, indem im Gegentheil erst vor Kurzem das Holz um 2 fl. per Klafter im Preise gestiegen sei. Ein Fallen der Preise sei nicht zu fürchten, da in Zeit von 15 Jahren sich der Holzpreis in Freiburg verdoppelt habe.

Frhr. v. Zobel: Die Commission sei nicht der Meinung, die Sache ganz auf sich beruhen zu lassen, sondern nur so lange, bis man wisse, welchen Erfolg die von den Freiburger Fabrikanten und Gewerbsleuten bei der zweiten Kammer eingereichte Petition gehabt habe.

Kreisdirector Fröhlich tritt der Meinung des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim bei. Die zweite Kammer werde auf die Eingabe der Freiburger Fabrikanten, wegen Beschränkung der Holzausfuhr, einen Beschluß fassen und die Sache besser beurtheilen können, wenn sie die gegenwärtige Petition zur rechten Zeit erhalte.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Von einer Zollerhöhung habe er nichts gehört, wohl aber davon, daß die Einwohner von Freiburg und der Umgegend sich über steigende Holzpreise beschwert haben. Allein die Holzpreise von

Freiburg hätten noch nicht die Höhe erreicht, auf der sie in andern Gegenden des Landes stünden. So koste das Kloster Buchenholz in Mannheim 16—17 fl., in Karlsruhe 15 fl., in Offenburg 11—12 fl., in Freiburg 10 fl.

Man könnte die vorliegende Petition an das Finanzministerium zur Berücksichtigung geben.

Geh. Hofrath Ccker: Man könnte diese Aufzählung der Holzpreise in ab- und aufsteigender Progression noch vermehren. Freiburg liege am Fuße des Schwarzwaldes, in diesem selbst koste das Kloster 3, auch wohl 2 fl. und noch weniger. Wenn in holzreichen Gegenden die Preise täglich höher stiegen, so müsse es den Bewohnern um so fühlbarer seyn. Für diese Gegenden könnten die Holzpreise holzärmer Länder keinen Maßstab abgeben. Mannheim könne für Freiburg in den Holzpreisen eben so wenig als Maßstab gelten, als für jene Stadt niederländische oder holländische Städte, wo ein Klafter Holz 20 und 30 fl. koste.

Staatsrath Frhr. v. Türrkheim: Nach allem, was über die Verhältnisse bemerkt worden, sei die ganze Vorstellung nicht brauchbar, um daraus Veranlassung zu allgemeinen Erörterungen zu nehmen.

Das Wenige, was darin gesagt sei, sei zum Theil unrichtig. Verschiedene Interessen stünden hier einander entgegen. Was die Localverhältnisse von Freiburg betreffe, so hätten diese keinen Bezug auf den Petenten. Was seinem Interesse etwa entgegengesetzt werden könnte, wäre vielmehr die Frage: ob für die in seiner Gegend befindlichen Eisenwerke und andere Fabriken, welche einen großen Holzbedarf haben, derselbe nachhaltig und in solchen Preisen gesichert sei, welche ihnen möglich mache, mit den vielen sie umgebenden Etablissements derselben Gattung in der Schweiz und dem Elsass, welche manches

Andere vor ihnen voraus hätten, Concurrenz zu halten. Wenn er vorgeschlagen habe, die Petition an die zweite Kammer zu geben, so habe er es nicht gethan, weil er glaube, daß dieselbe hieraus ein größeres Licht schöpfen werde, sondern nur, weil dieselbe gleichsam als eine Replik auf eine Eingabe von entgegengesetzter Tendenz, welche gegenwärtig dort vorliegen soll, zu betrachten sei, und die Sache, so wie überhaupt Alles, was auf Zollverhältnisse Bezug habe, gegenwärtig dort, nicht aber in dieser Kammer verhandelt werde.

Geb. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er stimme dem Commissionsantrage bei, theils weil die Petition ein specielles Verhältniß berühre, theils indem eine Bittschrift, worin gerade das Gegentheil begehrt werde, an die zweite Kammer gelangt sei, man also fragen könnte, ob nicht in diesem Fall jene die erhaltene Petition eben so gut hieher geben könne, zumal da es sich von Aufhebung einer bestehenden Vorschrift handle.

Was die Holzpreise betreffe, so sei richtig bemerkt worden, daß die Freiburger Localpreise niedriger stehen, als die der andern Hauptstädte. Es scheine, daß die niedrigen Preise jener Gegend die Einwohner verwöhnt haben. Das Steigen derselben sei eine wohlthätige Folge der neuern gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der Aufhebung des Ausfuhrverbots.

Die Rechte der Benutzung des Eigenthums giengen dem Vortheil der Consumenten und Gewerbtreibenden vor; er müsse sich daher im Voraus gegen jede Beschränkung erklären, welche den Eigenthümern der Waldungen aus jenem Grund auferlegt werden wollten, da es nicht an den einzelnen Bürger sondern an den Staat gefordert werden könne, inländische Gewerbe zu begünstigen.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Er begreife nicht,

wie eine so wenig dazu geeignete Eingabe die Veranlassung zu weitläufigen Erörterungen seyn könne, und enthalte sich daher aller weitern Bemerkungen, die hier zu nichts führen könnten.

Das hohe Präsidium stellte nunmehr die Frage:

ob die Petition nach dem Commissionsantrage auf sich zu beruhen habe, oder nach dem Antrage des Frhn. v. Türkheim der zweiten Kammer zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen, oder ob endlich dieselbe dem Staatsministerium zu übergeben sei?

Nach gehaltener Abstimmung erklärte sich die Kammer gegen 2 Stimmen mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 60.

Ludwig von Gottes Gnaden etc.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Quellen des Einkommens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind:

- a) Der Ertrag des Gemeindevermögens.
- b) Der Ertrag von Taxen, Gebühren und Strafen, welche in die Gemeindecasse fließen,
- c) Umlagen nach dem für die Staatssteuern festgesetzten oder nach einem andern, den besondern Verhältnissen einer Gemeinde angemessenen Fuß.
- d) Octroiefälle.
- e) Besondere Umlagen zum Zweck nützlicher Unternehmungen nach einem durch den Zweck bedingten Umlagsfuß.

§. 2.

Durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß werden in der Regel gedeckt alle uneigentlichen Gemeindebedürfnisse. — In diesem Falle werden auch die im dritten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter Num. 6. 7. 8. 9. genannten Personen, sofern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beizogen.

Die uneigentlichen Gemeindebedürfnisse begreifen in sich den Aufwand für Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbau ausserhalb Orts, so weit sich

solcher nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignet.

Frei von jenen Umlagen sind die Steuercapitalien der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer; desgleichen ist frei das Steuercapital der milden Stiftungen, dessen Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinden gelegen ist, welchen die Stiftungen gewidmet sind.

§. 3.

Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, und Ausmärker sind einzuladen, bei der Berathung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die uneigentlichen Gemeindebedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen. Diese Abgeordneten haben gleich den Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses entscheidende Stimme. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in demselben Verhältniß, wie der Ausschuss zur Bürgerschaft. In jedem Fall, mag die Zahl der steuerbaren Nichtbürger auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter derselben zugelassen werden.

Den Verwaltern des Domänen-Fiscus, des kirchlichen Fiscus, der Hochschulen, so wie der über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stiftungen ist der Bedürfnissetat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen; auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

§. 4.

Die eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse werden gedeckt:

a) Durch den in die Gemeindecasse fließenden Ertrag des Gemeindevermögens, der Taxen, Gebühren und Strafen, so wie der bestehenden Detrou-Gefälle; wenn dieser nicht reicht,

b) Durch eine Auflage auf die, einzelnen Bürgern zustehende Bürgernutzung, wenn der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses solche beschließt; reicht auch diese nicht hin

c) durch Umlagen nach dem Staats-, oder einem andern genehmigten Steuerfuß. Im Falle einer Umlage nach dem Staatssteuerfuß sind hier ebenfalls die im dritten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter Num. 6. 7. 8. 9. genannten Personen, so fern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beizuziehen.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, können mit der Hälfte, der Großherzogliche Domänenfiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirksstiftungen, die milden Ortsstiftungen, hinsichtlich jeder Gemeinde, für welche sie nicht gewidmet sind, und alle übrigen Ausmärker mit einem Viertel ihres Steuercapital, alle diese jedoch nur in dem Falle beigezogen werden, wenn vorerst der Werth sämmtlicher Bürgernutzungen durch die oben gedachte Auflage erschöpft ist.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind den Bürgern gleich zu halten; ebenso die Besitzer einleibiger Schupflehen, wenn sie auch nicht Bürger sind, hinsichtlich des Steuercapital, solcher Schupflehen, nach Abzug des Steuercapital, des davon zu entrichtenden Canons. Die Bestimmungen des §. 3. dieses Gesetzes finden auch hier Anwendung.

§. 5.

Frei von allen Umlagen zur Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse sind die Steuercapitalien der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer. Desgleichen ist frei das Steuercapital der milden Ortsstiftungen, dessen Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinde gelegen ist, welchen die Stiftungen gewidmet sind.

In Landgemeinden und in Städten, welche nach der Gewerbesteuerordnung den Landgemeinden gleich geachtet werden, muß von den Betriebscapitalien und den Fabrikengebäuden der Fabrikanten, sie mögen Bürger seyn oder nicht, ein Aversalbeitrag statt der Umlagen zur Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse in die Gemeindecasse entrichtet werden, nach dem Verhältnisse des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm zieht.

Wenn beide darüber sich nicht vereinigen können, haben die Staatsbehörden zu entscheiden.

Von Wohngebäuden und von dem Betriebscapital des Detailhandels der Fabrikanten sind die Umlagen zu entrichten.

§. 6.

In Städten kann statt einer Umlage nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß, oder neben solcher mit Staatsgenehmigung eine Detroi eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

- a) Die Zustimmung des Ausschusses,
- b) die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken,
- c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindecinkommens,

e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt.

f) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Verwilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroigefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden. Die Vorschriften des §. 3. sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 7.

Wo nach Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse das Gemeindevermögen es erlaubt, können auf Verlangen der Gemeinde auch diejenigen uneigentlichen Bedürfnisse, welche bei der Repartition nach dem directen Steuerfuß auf Bürger jeder Art fallen, ganz oder zum Theil aus dem Gemeindevermögen bestritten werden.

§. 8.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Einwohnern oder Besitzern bezwecken, werden nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles und dem Grundsatz, daß der, dem der Vortheil zukommt, auch die Last zu tragen habe, entsprechenden Umlagsfüße erhoben.

§. 9.

Der Beitrag der Standes- und Grundherrschaft zu den

Gemeindebedürfnissen, und die Art des Einzugs richtet sich nach der wegen solchen ergangenen landesherrlichen Declaration, insbesondere findet die Bestimmung des §. 3. dieses Gesetzes, hinsichtlich des Domänenfiscus auch auf die Grundherren Anwendung.

Transitorische Verordnung.

Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmählichen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß aufgebracht.

In Städten können diese Bedürfnisse ausnahmsweise und mit Bewilligung der Regierung nach einem andern Umlagsfuße aufgebracht werden.

Die §§. 3. 7. und 9. dieses vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung.

Ortsgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuercapital ihrer Pfründen, insofern dasselbe die Congrua übersteigt, mit beizuziehen.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung nimmt diesen Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, am 15. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident,

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm,

v. Fischer.

Unterbeilage zu Ziffer 61.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit überreicht die treu gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung den beiliegenden Beschluß, welchen sie am heutigen in der Absicht gefaßt hat, daß ihr durch den Verfassungsbrief verliehene Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, in Beziehung auf die erlassenen provisorischen Verordnungen, auf eine, den Umständen entsprechende Weise zu beurkunden, mit der unterthänigsten Bitte: daß es Eurer Königlichen Hoheit in Gnaden gefallen wolle, die Bekanntmachung dieses Beschlusses durch das Regierungsblatt anzuordnen.

Karlsruhe am 18. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Folly,

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

A u s z u g

aus dem Protocoll der zweiten Kammer der
Ständeversammlung vom 18. April 1828.

Auf vorgängige Berathung wird einstimmig beschlossen:
die Gesetzeskraft der vor dem Landtage des Jahrs 1825
erlassenen provisorischen Verordnungen, und nament-
lich die Gesetzeskraft der in das Civilrecht einschle-
genden Verordnung vom 9ten März 1819, vom 19ten
August 1819, vom 26ten November 1820 und vom
13ten August 1824, überdieß auch die Gesetzeskraft
der Verordnung vom 27ten October 1827, über die
Frage: von wann an die nach dem Landrechtsatz 2098 a
bevorrechteten Hoheitsabgaben, welche nicht ständig,
oder nicht jährlich zu entrichten sind, für fällig zu
erachten seien, so wie der, das Verfahren in bürger-
lichen Rechtsachen betreffenden Verordnungen vom
17ten Mai und 18ten October 1827 förmlich anzu-
erkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwartb.

Unterbeilage zu Ziffer 62.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

An Euer Königliche Hoheit richtet die treuegehoramsame zweite Kammer der Ständeversammlung, um den Pflichten thunlichst zu genügen, welche ihr der §. 23 des Verfassungsbriefts auferlegt, die unterthänigste Bitte:

daß es Höchstendenselben gnädigst gefallen möge, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, mit welchen eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, so wie die Rechtsverhältnisse der Grundherren, welche zu der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, ingleichen den dormaligen Bestand der Standes- und Grundherrschaften in Zukunft (unbeschadet übrigens des der Krone nach dem §. 28, Absatz 3, der Verfassungsurkunde zustehenden Rechts) nicht ohne Zustimmung der Kammern auf irgend eine Weise zu verändern.

Karlsruhe am 18. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 63.

Bericht der Petitionscommission

über die Bitte des Febrn. v. Schönau zu Wehr um Intercession der ersten Kammer, daß der Ausgangszoll von Holz und Kohlen nicht erhöht werden möchte.

Erstattet vom Febrn. v. Zobel.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der Febr. Joseph v. Schönau versichert in einer, an die erste Kammer gerichteten Petition, die Fabrikanten und Gewerbsleute zu Freiburg hätten bei der zweiten Kammer eine Bitte um Erhöhung des Ausgangszolls von Holz und Kohlen in der Absicht eingereicht, weil wahrscheinlich kein absolutes Ausfuhrverbot auf Holz und Kohlen erwirkt werden könnte, eine solche Erhöhung zu erzielen, welche dieselbe Folge eines derartigen Verbots hätte. Diese Petition der Freiburger Fabrikanten und Gewerbsleute habe auch die zweite Kammer bereits ihrer zur Prüfung wegen der Ein- und Ausgangszölle niedergesetzten Commission zur Würdigung überwiesen.

Der Bittsteller sucht zu beweisen, daß eine solche Zoll-erhöhung auf die Ausfuhr des Holzes und der Kohlen für

die Bewohner der obern Gegend, und überhaupt für alle Waldeigenthümer im Großherzogthum von den nachtheiligsten Folgen sei, ja den Untergang vieler von ihnen herbeiführen müßte, welche schon jetzt sehr durch die gesunkenen Holzpreise gelitten hätten.

Das Staatsseinkommen — fährt der Bittsteller fort — würde bei einer solchen Zollerhöhung auf die Ausfuhr von Holz und Kohlen nichts gewinnen, da die Ausfuhr dieses Handelsartikels dadurch nur verringert werden würde, indem die ausländischen Holzhändler nicht gezwungen seien, ihren Holz- und Kohlenbedarf gerade im Großherzogthum Baden zu holen, wie leider die Erfahrung jetzt schon lehre, da die Stadt Basel mit einigen Schweizer Kantonen in Unterhandlungen wegen eines Kaufs von 30,000 Klafter Brennholz stehe, welche Anschaffung dieselbe mit größerer Bequemlichkeit im Großherzogthum Baden gemacht haben würde, wenn sie nicht die jetzt schon bestehenden Zollverhältnisse berücksichtigte; übrigens betragen diese 30,000 Klafter Brennholz, das Klafter zu 10 fl. gerechnet, die Summe von 300,000 fl.

Die Petition schließt endlich mit der Bemerkung, daß von dieser Erhöhung des Ausgangszolls die Fabrikanten und Gewerbsleute in Freiburg allein Vortheil haben würden, indem es dann bei ihnen stehe, die Preise von Holz und Kohlen auf Kosten eines großen Theils der Bewohner des Großherzogthums stets zu bestimmen.

Der Frhr. v. Schönau bittet deshalb, die erste Kammer wolle die Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute in Freiburg um Erhöhung des Ausgangszolls auf Holz und Kohlen verwerfen.

Ihre Commission verkennt manche der vom Bittsteller hier ausgesprochenen Ansichten nicht, aber sie ist doch des Dafürhaltens, da dieser hohen Kammer weder die angege-

bene Petition der Freiburger Fabrikanten und Gewerbsleute an die zweite Kammer um Erhöhung des Ausgangszolls von Holz und Kohlen bekannt ist, noch ihres Wissens die hohe Regierung eine solche Zollerhöhung beabsichtigt, daß diese Petition auf sich zu beruhen habe, und allenfalls erst dann die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen wäre, wenn die zweite Kammer einen Beschluß auf die oben erwähnte Petition der Freiburger Fabrikanten und Gewerbsleute fassen und solchen der ersten Kammer mittheilen sollte.